

Gemeindeverband ARA Region Interlaken



Neuorganisation der Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet

Neues Organisationsreglement (OgR) und weitere Rechtsgrundlagen

**Botschaft vom 31. Oktober 2019 des Vorstands an die Delegiertenver-
sammlung vom 16. Januar 2020**

- Interlaken
- Unterseen
- Matten
- Wilderswil
- Bönigen
- Ringgenberg
- Gsteigwiler
- Beatenberg
- Gündlischwand
- Lütschental
- Saxeten
- Habkern
- Niederried
- Därlichen
- Leissigen

INHALT

1.	Das Projekt «VGEP-Massnahme 58»	5
1.1	Beschlüsse von 2014	5
1.2	Erste Projektphase: Grundsätzliche Abklärungen.....	5
1.3	Zweite Projektphase: Vertiefung der Szenarien	5
1.4	Vernehmlassung zu den Modellvorschlägen	5
2.	Das neue Organisationsmodell kurz skizziert	6
2.1	Allgemeines	6
2.2	Abgestufte Mitgliedschaft: ARA-Gemeinden und ARAPlus-Gemeinden	6
2.3	Wahlfreiheit der Verbandsgemeinden	7
2.4	Verursachergerechte Finanzierung	7
3.	Rechtsgrundlagen	7
3.1	Anpassung des Organisationsreglements	7
3.2	Abwasserreglement	8
3.3	Vertragliche Regelung betreffend die Übertragung der Abwasseranlagen	8
3.4	Vertragliche Regelung betreffend Ein- und Durchleitungsrechte.....	9
3.5	Vertragliche Regelung betreffend Unterhalt der Werke	9
4.	Das neue Organisationsreglement.....	9
4.1	Übersicht	9
4.2	Erläuterungen zu den wichtigsten Änderungen	10
	<i>Titel und Art. 1 Name, Sitz.....</i>	<i>10</i>
	<i>Art. 2 Verbandsgemeinden</i>	<i>10</i>
	<i>Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden</i>	<i>11</i>
	<i>Art. 4 Zweck</i>	<i>11</i>
	<i>Art. 5 Übertragung der gesamten Abwasserentsorgung.....</i>	<i>11</i>

<i>Art. 6 Weitere Aufgaben</i>	12
<i>Art. 9 Ein- und Durchleitung von Abwasser</i>	12
<i>Art. 12-14 Verbandsanlagen</i>	12
<i>Art. 38 Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung</i>	13
<i>Art. 60-65 Finanzhaushalt</i>	14
<i>Art. 69-71 Finanzierung der Verbandsaufgaben</i>	15
<i>Art. 72, 73 und 77 Einkaufssumme, Übertragung von Anlagen</i>	17
4.3 Ergebnis der Vorprüfung	18
5. Umsetzung	19
6. Gebühren in den ARApplus-Gemeinden	20
7. Auswirkungen auf die Gemeinden	20
7.1 Allgemeines	20
7.2 Finanzen.....	21
7.3 Organisation	22
8. Ergebnis der Vernehmlassung	23
9. Antrag des Vorstands an die Delegiertenversammlung	23

Das Wichtigste in Kürze

Mit der Massnahme 58 der generellen Entwässerungsplanung des Gemeindeverbands (VGEP) gab sich der ARA-Verband im Jahr 2014 den Auftrag zu untersuchen, wie die Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet in Zukunft erfolgen soll, um den wachsenden Anforderungen gerecht zu werden und insbesondere den dauernden Werterhalt der Anlagen zu gewährleisten.

Der Auftrag wurde in einem ergebnisoffenen Prozess bearbeitet. In einer ersten Phase wurden drei mögliche Szenarien (Szenario 1: Status Quo; Szenario 2: Übertragung der Hauptleitungen an den Verband; Szenario 3: Übertragung aller Aufgaben an den Verband) entworfen. In einer zweiten Phase wurden diese drei Szenarien weiter bearbeitet, die Auswirkungen detailliert untersucht und dargestellt und schliesslich eine Empfehlung aus fachlicher Sicht zu Handen der zuständigen Entscheidbehörden formuliert. Zusätzlich zu den drei genannten Szenarien wurde als weiteres Szenario ein Szenario 3 light geprüft und der Delegiertenversammlung schliesslich zur Weiterverfolgung empfohlen. Die Delegiertenversammlung folgte am 14. Juni 2018 diesem Antrag und erteilte den Auftrag, die erforderlichen Anpassungen des Organisationsreglements (OgR) und die weiteren Rechtsgrundlagen für das Szenario 3 light auszuarbeiten.

Das Szenario 3 light sieht vor, dass diejenigen Gemeinden, die ihre Aufgaben im Bereich der Entwässerung und Abwasserreinigung vollständig an den Verband übertragen wollen, dies tun können (sog. ARApplus-Gemeinden). Die Gemeinden, die ihre angestammten Aufgaben weiterhin selber erfüllen wollen, sollen diese Möglichkeit aber nach wie vor haben (sog. ARA-Gemeinden).

Diese Abstufung der Verbandsaufgaben und der Mitgliedschaft erfordert eine Anpassung des Verbandszwecks. Die Abwasserreinigung (Betrieb der ARA) besorgt der Verband nach wie vor für alle Verbandsgemeinden. Neu erfüllt der Verband für die ARApplus-Gemeinden zusätzlich alle weiteren Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung. Dazu gehören die Planung, die Erstellung und der Betrieb der Abwasseranlagen im Gemeindegebiet. Zu diesem Zweck übertragen die ARApplus-Gemeinden ihre Anlagen an den Verband.

Im Gebiet der ARApplus-Gemeinden erhebt neu der Verband die Gebühren für die Abwasserentsorgung gemäss einem verbandseigenen Abwasserreglement. Zur Sicherstellung der Kostenwahrheit und der verursachergerechten Kostenverteilung und zur Vermeidung unerwünschter Quersubventionierungen führt er je eine Spartenrechnung für die Abwasserreinigung (ARA) und für den Bau, Betrieb und Unterhalt der übrigen Abwasseranlagen im Gebiet der ARApplus-Gemeinden.

Die mit dem Szenario 3 light verbundenen Änderungen des Organisationsreglements, namentlich die Erweiterung des Verbandszwecks, erfordern die Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Mit der Zustimmung zur Neuorganisation schaffen die Gemeinden die Voraussetzungen dafür, dass sie ihre Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung vollständig an den Verband übertragen können. Dazu verpflichtet sind sie aber nicht. Jede Verbandsgemeinde entscheidet frei nach eigenem Ermessen, ob sie diese Aufgaben anlässlich der Neuorganisation oder zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich dem Verband übertragen will.

1. Das Projekt «VGEP-Massnahme 58»

1.1 Beschlüsse von 2014

Mit der Massnahme 58 der generellen Entwässerungsplanung des Gemeindeverbands (VGEP) gab sich der ARA-Verband im Jahr 2014 den Auftrag zu untersuchen, wie die Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet in Zukunft erfolgen soll, um den wachsenden Anforderungen gewachsen zu sein und insbesondere den dauernden Werterhalt der Anlagen zu gewährleisten. Die Liegenschaftsentwässerung soll möglichst transparent erfolgen und für die Kunden sowie die Gebührenzahlenden möglichst effizient und kostengünstig sein. Hauptziel des Projekts war es, die Organisationsstruktur des Verbandes so zu gestalten, dass die Verbandsgemeinden und der Verband auch in Zukunft die anstehenden Ersatzinvestitionen tragen und den steigenden Anforderungen im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung in personeller, finanzieller und fachlicher Hinsicht genügen können. Das Projekt «VGEP-Massnahme 58» wurde in einem ergebnisoffenen Prozess in drei Phasen bearbeitet.

1.2 Erste Projektphase: Grundsätzliche Abklärungen

In der ersten Phase wurde analysiert, wer Rechte an Leitungen hat und wie die Haltung der Gemeinden zu möglichen Veränderungen ist. Vorevaluiert wurden drei Szenarien: Szenario 1 (Status Quo), Szenario 2 (Übertragung der Hauptleitungen an den ARA-Verband) und Szenario 3 (Übertragung aller Aufgaben an den ARA-Verband).

1.3 Zweite Projektphase: Vertiefung der Szenarien

In der zweiten Phase wurden die Auswirkungen der einzelnen Szenarien in vier Teilprojekten (TP) Grundlagen, Finanzen, Organisation und Recht detailliert untersucht. Ziel dieser Phase war es aufzuzeigen, wie die Aufgaben im Bereich Gewässerschutz im Verbandsgebiet auch in Zukunft effizient erfüllt werden können. Diese detaillierten Untersuchungen ergaben, dass die angestrebten Ziele mit dem Szenario 3 am besten erreicht werden können. Weil die Umsetzung dieses Szenarios grundlegende Änderungen des Organisationsreglements erfordert und nur zustande kommt, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen, und die Hürde entsprechend hoch ist, ist zusätzlich ein neues «Szenario 3 light» vorgeschlagen, untersucht und schliesslich zur Weiterbearbeitung empfohlen worden. Das Szenario 3 light stellt eine Kombination der Szenarien 1 und 3 dar. Die Gemeinden können nach diesem Szenario selbst entscheiden, ob sie wie bisher ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung selbst wahrnehmen wollen oder diese Aufgaben, entsprechend dem Szenario 3, vollständig an den ARA-Verband übertragen wollen.

1.4 Vernehmlassung zu den Modellvorschlägen

Zu den Ergebnissen der Teilprojekte führte der ARA-Verband im Herbst/Winter 2017/2018 eine Vernehmlassung bei den Verbandsgemeinden durch. Die Ergebnisse der einzelnen Teilprojekte wurden an der Informationsveranstaltung vom 8. November 2017 vorgestellt. Am 31. Januar 2018 und am 8. Februar 2018 bot der Verband den interessierten Gemeinden Sprechstunden an, anlässlich derer die Experten sowie die Vertreter des Vorstands auf die konkreten Fragen der teilnehmenden Gemeinden eingehen konnten. Auf Ersuchen der Einwohnergeme-

meinde Unterseen organisierte der Vorstand am 5. Februar 2018 eine zusätzliche Informationsveranstaltung.

In der Vernehmlassung hat sich die Mehrheit der Verbandsgemeinden (zehn Gemeinden) für das Szenario 3, d.h. für die vollständige Übertragung der Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung an den Verband, ausgesprochen. Dieses Szenario wurde wie erwähnt auch in den Teilprojekten als am besten geeignet beurteilt, um die mit der VGEP-Massnahme 58 gesteckten Ziele zu erreichen. Weil die Umsetzung dieses Modells aber die Zustimmung aller Verbandsgemeinden erfordert und kaum alle Gemeinden derzeit ausnahmslos bereit sein dürften, ihre Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung vollständig an den Verband abzugeben, sind die politischen Hürden für die Umsetzung dieses Szenarios sehr hoch. Aus diesen Gründen beschloss die Delegiertenversammlung an der Sitzung vom 14. Juni 2018 auf Antrag des Vorstands, das Szenario 3 light weiterzuverfolgen. Sie beauftragte den Vorstand, die erforderlichen Anpassungen des OgR und die weiteren erforderlichen Rechtsgrundlagen auszuarbeiten. Der Vorstand erfüllt diesen Auftrag mit der hiermit vorgestellten Vorlage.

2. Das neue Organisationsmodell kurz skizziert

2.1 Allgemeines

Das vorgeschlagene neue Organisationsmodell entspricht wie erwähnt dem in der zweiten Phase des Projekts erarbeiteten Szenario 3 light. Dieses Modell stellt eine Kombination einer Organisation gemäss den Szenarien 1 (Status Quo) und 3 (Übertragung aller Aufgaben an den Verband) dar und verbindet die Vorteile dieser beiden Modelle optimal. Es ermöglicht einerseits den Verbandsgemeinden, die dies wünschen, die Übertragung sämtlicher Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung nach dem Szenario 3 und damit diejenige Lösung, die in der zweiten Phase als die klar beste beurteilt worden ist. Auf der anderen Seite wird keine Gemeinde gezwungen, dem Verband mehr Aufgaben als heute zu übertragen. Für die Gemeinden, die ihre angestammten Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung weiterhin selbst wahrnehmen wollen, ändert sich somit grundsätzlich nichts. Es besteht aber die Möglichkeit, dass diese Gemeinden diese Aufgaben zu einem späteren Zeitpunkt freiwillig an den Verband übertragen. Das neue Organisationsmodell ermöglicht somit die gewünschten betriebswirtschaftlichen Verbesserungen und wahrt gleichzeitig die Freiheit und Autonomie der Verbandsgemeinden.

2.2 Abgestufte Mitgliedschaft: ARA-Gemeinden und ARApplus-Gemeinden

Charakteristisches Merkmal des neuen Organisationsmodells sind ein abgestufter Verbandszweck und eine abgestufte Mitgliedschaft nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Die heutige Verbandsaufgabe, nämlich die Abwasserreinigung in der ARA, bleibt Verbandszweck und bildet gewissermassen den «Grundstock» der neuen Verbandsaufgaben. Zusätzlich hat der Verband zum Zweck, für die Gemeinden, die dies wünschen, sämtliche Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung mit Einschluss der Entwässerung und des Betriebs der Abwasseranlagen auf dem Gemeindegebiet zu übernehmen. Die Verbandsgemeinden lassen sich dementsprechend in zwei Kategorien unterteilen, nämlich in Gemeinden, die dem Verband alle Aufgaben übertragen haben, und Gemeinden, die ihre angestammten Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung nach wie vor selbst wahrnehmen wollen. Die erste Gruppe der Ge-

meinden wird im Organisationsreglement als ARAPlus-Gemeinden, die zweite Gruppe wird als ARA-Gemeinden bezeichnet.

2.3 Wahlfreiheit der Verbandsgemeinden

Zu den Grundideen des Modells gehört weiter, dass die ARA-Gemeinden jederzeit die Möglichkeit haben, dem Verband sämtliche Aufgaben im Bereich Abwasserentsorgung zu übertragen und damit ARAPlus-Gemeinde zu werden. Dies erfolgt in jedem Fall freiwillig; der Verband hat keine Möglichkeit, eine ARA-Gemeinde zu einem Wechsel zu zwingen. Ziel ist allerdings grundsätzlich eine möglichst weitgehende Übernahme der Aufgaben durch den Verband.

Soweit der Verband für die ARAPlus-Gemeinden alle Aufgaben im Bereich Abwasserentsorgung erfüllt, muss er auch über die entsprechenden Anlagen verfügen. Die ARAPlus-Gemeinden übertragen dem Verband dementsprechend sämtliche Leitungsnetze und weitere Abwasseranlagen auf ihrem Gebiet, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, zu Eigentum. Die Planung, Erstellung, Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung und Erweiterung dieser Anlagen ist Aufgabe des Verbands.

2.4 Verursachergerechte Finanzierung

Die Erweiterung der Verbandsaufgaben erfordert Anpassungen im Bereich der Finanzen. Soweit der Verband im Gebiet der ARAPlus-Gemeinden alle Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung erfüllt, ist er für deren Finanzierung selbst verantwortlich. Er erhebt anstelle der Gemeinden die Abwassergebühren. Im Gebiet der ARAPlus-Gemeinden finanzieren die Gebührenpflichtigen die Verbandsaufgaben somit mit einheitlichen Gebühren nach dem Grundsatz der Solidarität. Demgegenüber ändert sich für die ARA-Gemeinden in Bezug auf die Finanzierung der Aufgaben grundsätzlich nichts. Die ARA-Gemeinden entrichten dem Verband wie heute Beiträge nach dem festgelegten Kostenschlüssel. Diese unterschiedlichen Systeme erfordern entsprechende Regelungen zum Finanzhaushalt. Diese Lösung ist zwar einigermaßen aufwändig, aber unabdingbar, wenn die Kosten verursachergerecht angelastet und Quersubventionierungen unter den verschiedenen Kategorien der Mitglieder vermieden werden sollen.

3. Rechtsgrundlagen

3.1 Anpassung des Organisationsreglements

Für die Umsetzung des vorgeschlagenen Modells ist in erster Linie eine Revision des OgR notwendig. Die Anpassungen betreffen namentlich den Verbandszweck, die abgestufte Mitgliedschaft und, damit verbunden, die Übertragung aller Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung, den Finanzhaushalt und die Finanzierung der Verbandsaufgaben (vgl. dazu nachfolgende Ziffer 5).

3.2 Abwasserreglement

Im Gebiet der Gemeinden, die als ARAPlus-Gemeinden sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung dem Verband übertragen haben, ist der Verband für die Abwasseranlagen und damit auch für deren Finanzierung verantwortlich. Der Verband erhebt dafür anstelle der Gemeinden die Abwassergebühren bei den Privaten. Er muss die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen in Form eines Abwasserreglements und eines Gebührentarifs schaffen. Zuständig für den Erlass des Abwasserreglements ist nach dem Organisationsreglement die Delegiertenversammlung. Geplant ist, dass der Verband soweit möglich und angezeigt das Muster-Abwasserreglement des Kantons übernimmt. Dieses wird allerdings derzeit überarbeitet und erst Ende 2019 oder im Verlauf des Jahres 2020 in der neuen Fassung zur Verfügung stehen. Der vorliegenden Botschaft sind aus diesem Grund vorläufige Entwürfe für die reglementarischen Bestimmungen über die Gebühren auf der Basis des aktuellen Musterreglements beigelegt (Beilage 2). Diese Bestimmungen sollen lediglich zeigen, wie die entsprechenden Regelungen lauten **könnten**. Aus ihnen ist ersichtlich, in welcher Grössenordnung sich die Gebühren im Gebiet der ARAPlus-Gemeinden voraussichtlich bewegen dürften. Sollen für die Bemessung von Gebühren inskünftig die empfohlenen oder allenfalls gar vorgeschriebenen Loading Units (LU) verwendet werden, wird der Verband diese bei den Gemeinden erheben müssen.

Das Abwasserreglement enthält für die einzelnen Gebühren Rahmen; in Franken und Rappen werden die Gebühren durch den Vorstand in einem Gebührentarif festgelegt werden. Die genaue Höhe der Gebühren und auch die entsprechenden Rahmen können allerdings erst dann definitiv festgelegt werden, wenn feststeht, welche Gemeinden dem Verband als ARAPlus-Gemeinden und als ARA-Gemeinden angehören. Die in Beilage 2 verwendeten Zahlen basieren auf Berechnungen, die gestützt auf die bisherigen Absichtserklärungen der Gemeinden zu diesem Punkt angestellt worden sind.

3.3 Vertragliche Regelung betreffend die Übertragung der Abwasseranlagen

Für die Übertragung der Abwasserleitungen der ARAPlus-Gemeinden auf dem Gemeindegebiet an den Verband bedarf es einer vertraglichen Regelung. Die Einzelheiten werden im konkreten Fall festzulegen sein, z.B. kann für ein Pumpwerk ein bestimmtes Grundstück (Grund und Boden) übertragen oder ein Baurecht errichtet werden. Der Vertrag wird auf jeden Fall die zu übernehmenden Leitungen und Sonderbauwerke (z.B. Pumpwerke) bezeichnen und die Abgeltung regeln müssen. Für diese Abgeltung bestehen klare Vorgaben. Gemäss dem neuen Organisationsreglement sollen die Gemeinden, die auf den Zeitpunkt der Systemumstellung oder zu einem späteren Zeitpunkt ARAPlus-Gemeinde werden, mit 31 Prozent des Zeit- oder Restwerts der Anlagen und gegebenenfalls einer zusätzlichen Entschädigung für neuere Investitionen entschädigt werden; neu beitretende Gemeinden erhalten eine Entschädigung von 25 Prozent des Zeitwerts. Der Zeitwert einer Anlage ergibt sich aus deren Wiederbeschaffungswert und aus der Nutzungs- bzw. der Restnutzungsdauer (= Nutzungsdauer von 80 Jahren für Kanäle bzw. von 50 Jahren für Sonderbauwerke, abzüglich bisherige Nutzungsdauer in Jahren, also bis im Jahr vor dem Beitritt als ARAPlus-Gemeinde, multipliziert mit dem jährlichen, linearen Abschreibungsbetrag). Die dieser Botschaft beigelegten Vertragsentwürfe (Beilage 6) illustrieren, wie die konkrete vertragliche Regelung aussehen könnte. Dabei soll vorgesehen werden, dass die Gemeinden dem Verband ein zinsloses Darlehen gewähren,

das während einer Laufzeit von 30 Jahren durch Rückzahlungen in jährlichen Tranchen amortisiert wird.

3.4 Vertragliche Regelung betreffend Ein- und Durchleitungsrechte

Die Leitungen, die Abwasser in die ARA einleiten, verlaufen häufig über das Gebiet von mehr als einer Gemeinde. Eine Gemeinde, die ihr Abwasser in das Kanalisationsnetz einer unterliegenden Gemeinde einleitet, benötigt ein entsprechendes Ein- und Durchleitungsrecht. Teilweise benutzen heute Gemeinden aber die Leitungen unterliegender Gemeinde mit, ohne sich an den Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt dieser Leitungen zu beteiligen. Entsprechende vertragliche Regelungen bestehen derzeit nur in vereinzelt Fällen. Das neue Modell sieht vor, dass die Ein- und Durchleitung von Abwasser durch das Leitungsnetz anderer ARA-Gemeinden oder des Verbands aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit neu in allen Fällen geregelt werden muss. Damit soll einerseits sichergestellt werden, dass alle Gemeinden ihr Abwasser in die Leitungen der unterliegenden Gemeinde oder des Verbands ein- und durchleiten dürfen; andererseits sollen die Kosten auch in dieser Hinsicht nach dem Grundsatz der Kostenwahrheit verursachergerecht den Beteiligten angelastet werden. Entsprechendes gilt da, wo der Verband Abwasser aus einer ARAPlus-Gemeinde in das Kanalisationsnetz einer ARA-Gemeinde einleitet.

Vorgesehen ist eine vertragliche Regelung der Ein- und Durchleitungsrechte, die sich an bereits bestehende Verträge anlehnt. Für die Berechnung der Entschädigung werden folgende Faktoren berücksichtigt: das Verhältnis der Länge der mitbenützten Leitungen zur gesamten Leitungslänge in der unterliegenden Gemeinde, der Wiederbeschaffungswert der mitbenützten Leitungen sowie das Verhältnis der Einwohnerzahl der einleitenden Gemeinde zur Anzahl angeschlossener Einwohnerinnen und Einwohner beider beteiligten Gemeinden. Aus der Multiplikation dieser Werte mit einem einheitlichen Faktor ergibt sich die Entschädigung pro Jahr. Auch für diese vertragliche Regelung ist dieser Botschaft ein Entwurf beigelegt (Beilage 7).

3.5 Vertragliche Regelung betreffend Unterhalt der Werke

Nach dem Grundsatz der Kostenwahrheit sollen neu alle Leistungen, die der Verband zugunsten einzelner ARA-Gemeinden erbringt (z.B. Unterhalt von Pumpwerken, Spülpumpenanlagen oder Regenbecken), vertraglich klar geregelt werden. Entsprechende Verträge werden den genauen Leistungsauftrag und die Grundsätze der Kostenberechnung zu regeln haben. Um eine ungewünschte Quersubventionierung durch den Verband zu verhindern, schreibt das Organisationsreglement eine kostendeckende Entschädigung für die Leistungen des Verbands vor.

4. Das neue Organisationsreglement

4.1 Übersicht

Das neue Organisationsreglement bewirkt nicht in jeder Hinsicht einen grundlegenden «Umbau» des heutigen ARA-Verbands. Die bisherigen Regelungen werden grundsätzlich übernommen, soweit sie sich in der Vergangenheit bewährt haben und mit dem neuen Modell kompatibel sind. Mehr oder weniger dem bisherigen Recht entsprechen namentlich die Be-

stimmungen über die Erfüllung der Verbandsaufgaben (Art. 7), die allgemeinen Pflichten der Verbandsgemeinden (Art. 8), die Information (Art. 10 und 11), das Personal (Art. 56), die Öffentlichkeit und das Protokoll (Art. 57-59), die Ausgaben (Art. 66-68), die Haftung (Art. 74), den Austritt, die Auflösung und die Liquidation (Art. 75 und 76) und grundsätzlich auch über die Organisation der Verbandsorgane (Art. 15-55).

Eine wesentliche Neuerung stellen der erweiterte Verbandszweck im «Baukastensystem» (Art. 4) und die damit verbundene Abstufung der Mitgliedschaft (ARApplus-Gemeinden und ARA-Gemeinden) dar (Art. 2). Das Organisationsreglement unterscheidet zwischen ARApplus-Gemeinden, die alle Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung dem Verband übertragen haben, und ARA-Gemeinden, welche wie bisher ihre Aufgaben – mit Ausnahme der Abwasserreinigung – selbst wahrnehmen. Jede Verbandsgemeinde entscheidet selbst, ob sie ARApplus-Gemeinde oder ARA-Gemeinde sein will. Geregelt wird auch das Verfahren für den Fall, dass eine bisherige ARA-Gemeinde ihre Aufgaben zu einem späteren Zeitpunkt vollständig an den Verband übertragen und damit zur ARApplus-Gemeinde werden will (Art. 5), ebenso das Entgelt für die Anlagen, welche die Gemeinde bei dieser Gelegenheit dem Verband zu Eigentum überträgt (Art. 73).

Ebenfalls neu sind verschiedene Bestimmungen über den Betrieb, den Unterhalt und die Sicherung der Verbandsanlagen, zu denen neu auch die Leitungen und die Sonderbauwerke (z.B. Pumpwerke) auf dem Gebiet der ARApplus-Gemeinden gehören (Art. 12-14).

Die erweiterten Verbandsaufgaben erfordern verhältnismässig einlässliche Regelungen zum Finanzhaushalt (Art. 60-65) und zur Finanzierung der Verbandsaufgaben (Art. 69-71). Zur Vermeidung unerwünschter Quersubventionierungen müssen für die ARA und die weiteren Verbandsanlagen im Gebiet der ARApplus-Gemeinden zwei Spartenrechnungen geführt werden. Die ARA wird in Anlehnung an den bisherigen Kostenverteiler finanziert (Art. 70 Abs. 2-4); anstelle der heutigen Investitionsbeiträge sind neu Beiträge an die Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt vorgesehen, die ebenfalls die direkte Folge der Investitionen sind. Die Finanzierung der übrigen Verbandsanlagen, namentlich der Abwasserleitungen auf dem Gebiet der ARApplus-Gemeinden, erfolgt über Abwassergebühren, die der Verband gestützt auf das Gebührenreglement bei den Pflichtigen in den ARApplus-Gemeinden erhebt.

4.2 Erläuterungen zu den wichtigsten Änderungen

Titel und Art. 1 Name, Sitz

Weil der Verband inskünftig nicht nur Aufgaben im Bereich der Abwasserreinigung, sondern im gesamten Bereich der Abwasserentsorgung wahrnimmt, wird er nicht mehr als «Gemeindeverband Abwassereinigungsanlage Region Interlaken», sondern als «Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken» bezeichnet.

Art. 2 Verbandsgemeinden

Die Mitgliedschaft im Verband ist neu differenziert ausgestaltet. Die Verbandsgemeinden können entscheiden, ob sie dem Verband als ARApplus-Gemeinde oder als ARA-Gemeinde angehören wollen. ARApplus-Gemeinden sind die Gemeinden, die dem Verband sämtliche Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung übertragen haben. ARA-Gemeinden sind die übrigen

Gemeinden, welche ihre Aufgaben der Abwasserentsorgung – mit Ausnahme der Abwasserreinigung – weiterhin selbst erfüllen. Im Interesse der Rechtssicherheit weist der Anhang I zum Organisationsreglement aus, welche Gemeinden dem Verband als ARApplus- oder als ARA-Gemeinden angehören. Dieser Anhang wird nach einem allfälligen späteren Wechsel einer ARA-Gemeinde zu einer ARApplus-Gemeinde anzupassen sein (Art. 5 Abs. 2).

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Verband hat wie heute die Möglichkeit, weitere Gemeinden aufzunehmen. Neue Gemeinden können dem Verband in der Regel nur als ARApplus-Gemeinden beitreten, d.h. sie müssen ihre Aufgaben der Abwasserentsorgung vollumfänglich an den Verband übertragen. Die Delegiertenversammlung kann jedoch einer Gemeinde den Beitritt als ARA-Gemeinde gestatten, solange noch andere Gemeinden dem Verband als ARA-Gemeinden angehören. Über die Aufnahme neuer Gemeinden und die Modalitäten des Beitritts entscheidet, wie heute, die Delegiertenversammlung (Art. 38 Abs. 3 Bst. a).

Art. 4 Zweck

Der Verbandszweck wird so erweitert, dass der Verband für die Verbandsgemeinden nicht nur die «obligatorische» Aufgabe der Abwasserreinigung erfüllt, sondern auch alle weiteren Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung mit Einschluss der Planung, der Erstellung, des Betriebs und des Unterhalts der Abwasseranlagen im Gemeindegebiet wahrnehmen kann.

Art. 5 Übertragung der gesamten Abwasserentsorgung

Die Verbandsgemeinden können Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung dem Verband bereits auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Organisationsreglements (vgl. Art. 77) übertragen und damit von Anfang an ARApplus-Gemeinde sein. Die Gemeinden, welche die Aufgaben der Abwasserentsorgung auf dem Gemeindegebiet als ARA-Gemeinde weiterhin selbst erfüllen wollen, können diese Aufgaben später zu einem beliebigen Zeitpunkt durch Beschluss des zuständigen Organs an den Verband übertragen und damit ebenfalls ARApplus-Gemeinde werden. Sie übertragen dem Verband in diesem Fall die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Abwasseranlagen zu Eigentum. Zuständig zum Abschluss eines entsprechenden Vertrags ist, unabhängig vom Wert der Anlagen, der Vorstand. Diese Regelung erscheint angezeigt, weil insbesondere für das geschuldete Entgelt klare Vorgaben bestehen (vgl. Art. 73 Abs. 2-4) und Einzelheiten der Regelung sinnvollerweise der Verbandsexekutive überlassen werden.

Die Gemeinden bestimmen nach dieser Regelung frei, ob sie ARApplus- oder ARA-Gemeinde sein und zu welchem Zeitpunkt sie später allenfalls ARApplus-Gemeinde werden wollen. «Zwischenformen» in dem Sinn, dass eine Verbandsgemeinde nur einen Teil ihrer Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung und damit auch nur einen Teil der entsprechenden Anlagen an den Verband abtritt, sind aber grundsätzlich nicht möglich. Sie würden zu sehr komplizierten Verhältnissen führen. Eine Ausnahme gilt für Gemeinden wie die Einwohnergemeinde Beatenberg, die für einzelne Teile ihres Gemeindegebiets an verschiedene Abwasserreinigungsanlagen angeschlossen sind; soweit sie der ARA Interlaken angeschlossen sind, müssen sich aber auch solche Gemeinden entweder für den Status einer ARApplus oder für den

Status einer ARA-Gemeinde entscheiden. Ebenfalls nicht möglich ist eine spätere Rücknahme der Aufgaben und damit der Wechsel einer ARAPlus-Gemeinde zu einer ARA-Gemeinde, weil das Ziel der Neuorganisation grundsätzlich ein möglichst grosser Kreis von ARAPlus-Gemeinden ist und weil dies überdies eine komplizierte vermögensrechtliche Auseinandersetzung zur Folge hätte. Eine Rücknahme der übertragenen Aufgaben ist nur so möglich, dass die betreffende Gemeinde aus dem Verband austritt.

Art. 6 Weitere Aufgaben

Bereits heute nimmt der Verband für Verbandsgemeinden gegen entsprechendes Entgelt Aufgaben wahr, die über die Abwasserreinigung hinausgehen (z.B. Unterhalt von Sonderbauwerken). Dies soll weiterhin möglich sein. Im Interesse der Kostenwahrheit und des Verursacherprinzips ist neu ausdrücklich vorgeschrieben, dass der Verband solche Leistungen gegen ein kostendeckendes Entgelt erbringt. Der Verband wird solche Leistungen mit einem Vertrag regeln.

Art. 9 Ein- und Durchleitung von Abwasser

Artikel 9 statuiert neu besondere Pflichten im Zusammenhang mit der Ein- oder Durchleitung von Abwasser. Der Verband und die ARA-Gemeinden sind verpflichtet, sich gegenseitig die Durchleitung des Abwassers durch ihre Anlagen zu gestatten und einander für die Ein- und Durchleitung des Abwassers zu entschädigen. Es handelt sich somit um Vereinbarungen betreffend die Duldung oder Benützung fremder Anlagen; an den Eigentumsverhältnissen in Bezug auf die Leitungen und weiteren Anlagen ändern diese Regelungen nichts. Die Entschädigung für die Durchleitung richtet sich nach den Formeln in Anhang IV zum Organisationsreglement, die in bestehenden Verträgen teilweise bereits heute angewendet werden. Die Entschädigung und die weiteren Einzelheiten werden in einem Vertrag geregelt. Wie für die Übertragung von Abwasseranlagen nach Art. 5 ist generell der Vorstand zum Abschluss entsprechender Verträge zuständig. Auch in diesem Fall bestehen klare Vorgaben insbesondere für das Entgelt (vgl. Anhang IV zum Organisationsreglement).

Art. 12-14 Verbandsanlagen

Der heutige ARA-Verband ist Eigentümer der Abwasserreinigungsanlage (ARA) einschliesslich des Hauptsammelkanals im Gebiet Tschingeley Unterseen. Neu stehen im Eigentum des Verbandes auch alle öffentlichen Abwasseranlagen (Leitungen und Sonderbauwerke) auf dem Gebiet der ARAPlus-Gemeinden. Der Verband ist somit für den Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen zuständig. Soweit dies nötig ist, sorgt er für deren rechtliche Sicherung durch privatrechtliche Dienstbarkeiten oder durch eine Überbauungsordnung.

ARA-Gemeinden, die neue Anlagen an die Verbandsanlagen anschliessen oder bestehende Anschlüsse wesentlich verändern, benötigen eine Bewilligung des Verbandsvorstands. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

Art. 38 Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

Die Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung bleiben grundsätzlich unverändert. Dies gilt insbesondere auch für Ausgaben (und damit ebenso für Ausgaben des Vorstands) für Investitionen in die ARA. Demgegenüber werden die Ausgabenkompetenzen für die übrigen Verbandsanlagen im Interesse der Handlungsfähigkeit des Verbands höher angesetzt. Dies, weil der Wert dieser Anlagen in Zukunft deutlich höher sein dürfte als der Wert der ARA. Zu beachten ist auch, dass über solche Ausgaben nur die Delegierten der ARAPlus-Gemeinden beschliessen (vgl. Art. 41 und Bemerkungen dazu).

Da die Gebühren im Gebiet der ARAPlus-Gemeinden durch den Verband erhoben werden, muss der Verband über ein Abwasserentsorgungsreglement verfügen, das die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für die Gebühren enthält. Die Delegiertenversammlung erlässt deshalb neu auch ein Abwasserreglement für den Verband.

Nicht mehr in der Liste der Zuständigkeiten enthalten ist der Beschluss über den Finanzplan (neu Finanz- und Investitionsplan). Die Finanz- und Investitionsplanung ist grundsätzlich Sache der Exekutive. Neu soll der Finanz- und Investitionsplan deshalb der Delegiertenversammlung nur noch zur Kenntnis unterbreitet werden (vgl. Art. 61 Abs. 3 und Bemerkungen dazu).

Art. 41 und 76 Abstimmungsverfahren in der Delegiertenversammlung

Die Regelung des Abstimmungsverfahrens in Art. 41 entspricht der abgestuften Mitgliedschaft der Verbandsgemeinden. Für diejenigen Geschäfte, die ausschliesslich die Aufgaben des Verbandes nach Art. 4 Abs. 3, d.h. Aufgaben betreffen, die der Verband nur für die ARAPlus-Gemeinden erfüllt, sind nur die Delegierten der ARAPlus-Gemeinden stimmberechtigt. Dies gilt für das Abwasserreglement sowie für Ausgaben für Investitionen in die Verbandsanlagen (z.B. Abwasserleitungen im Gebiet der ARAPlus-Gemeinden). Damit soll sichergestellt werden, dass die betroffenen ARAPlus-Gemeinden in diesen Geschäften nicht durch ARA-Gemeinden bzw. deren Vertretungen überstimmt werden. Über die übrigen Geschäfte, die alle Verbandsgemeinden betreffen, stimmen alle Delegierten ab. In beiden Fällen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung des Verbands ist ein Quorum von zwei Dritteln aller in der DV vertretenen Stimmen erforderlich (Art. 76 Abs. 1 Bst. a).

Art. 44 Zusammensetzung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands vertreten heute eine bestimmte Verbandsgemeinde oder eine Gruppe von solchen. Das Vorschlagsrecht der Gemeinden für die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Delegiertenversammlung gemäss Abs. 2 entspricht der heutigen Regelung. Sie kann durch die Delegiertenversammlung bei Bedarf durch entsprechende Anpassung des Organisationsreglements geändert werden, beispielsweise – aber nicht nur – dann, wenn neue Verbandsgemeinden aufgenommen werden. Abs. 1 sieht vor, dass die ARA-Gemeinden und die ARAPlus-Gemeinden im Vorstand möglichst angemessen vertreten sein sollen. Diese allgemeine Zielvorgabe ändert an der Regelung in Abs. 2 nichts; sie hat vor allem Bedeutung für die Fälle, in denen mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Vorschlag unterbreiten.

Art. 60-65 Finanzhaushalt

Heute führt der ARA-Verband in seiner Erfolgsrechnung, vereinfacht gesagt, die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der ARA inkl. Personal, Verbrauchsmaterial, Entsorgungskosten (Klärschlamm) sowie Abgaben an Kanton (Abwasserfonds) und Bund (Elimination Mikroverunreinigung), also «Gemeinkosten» auf, welche Ende Jahr auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt werden. Hinzu kommen spezifische Dienstleistungen für einzelne Verbandsgemeinden wie Unterhalt/Betreuung von Sonderbauwerken etc., je nach Nachfrage. Diese «Einzelkosten» sind für den ARA-Betrieb nicht zwingend erforderlich und werden bereits heute kostendeckend den Gemeinden weiterverrechnet.

Die Erfolgsrechnung und die Bilanz des Verbands stellen sich, vereinfacht dargestellt, wie folgt dar:

Erfolgsrechnung ARA Interlaken (vereinfacht)

7200 Abwasserentsorgung Gemeinden		
	Aufwand	Ertrag
Einzelkosten	X	
Abschreibungen	X	
Einlagen WE	X	
Anteil GK an 7206	X	
Gebühren		X
Entnahmen WE		X
diverser Ertrag		X
Rechnungsausgleich	X	X

7206 ARA Region Interlaken		
	Aufwand	Ertrag
Gemeinkosten (ARA-Betrieb)	X	
Einzelkosten	X	
Abschreibungen Verbandsanl.	X	
Einlagen WE Verbandsanl.	X	
Erlöse, Rückerst.		X
Entnahmen WE Verbandsanl.		X
verr. Anteil GK an 7200		X
Betriebsbeitrag Gemeinden		X

Bilanz ARA Interlaken (vereinfacht)

Bilanz ARA Region Interlaken inkl. Gemeinden		
	Aktiven	Passiven
Finanzvermögen		
• flüssige Mittel	X	
• Guthaben	X	
Verwaltungsvermögen		
• Sachanlagen ARA-Verband	X	
• Sachanlagen ARApus-Gem.	X	
Fremdkapital		
• lfd. Verpflichtungen		X
• kurzfristige Schulden		X
• mittel- und langfr. Schulden		X
Verpflichtungen für SF		
• Bestand Werterhalt ARA-Verband		X
• Bestand Werterhalt ARApus-Gem.		X
Eigenkapital		
• Eigenkapital Gemeinden		X
neue Elemente der Jahresrechnung		

Nach dem mit der Neuorganisation verbundenen Systemwechsel führt der Verband neu eine Spartenrechnung «übrige Verbandsanlagen» (Funktion 7200). In dieser Spartenrechnung werden sämtliche Aufwendungen abgebildet, welche den ARApus-Gemeinden zugeordnet werden können. Dies sind namentlich alle Kosten für Betrieb und Unterhalt der an den Verband abgetretenen ehemaligen Gemeindeanlagen (Einzelkosten, unabhängig davon, ob diese durch den Verband, durch eine Gemeinde oder durch Private ausgeführt werden), aber auch die Folgekosten von Investitionen (Sanierungen, Erweiterungen) wie etwa die Einlagen in den Werterhalt (der übernommenen Anlagen) und die Abschreibungen. Über eine interne Verrechnung wird auch der Anteil der Betriebskosten ARA oder der Gemeinkostenanteil der Spartenrechnung «Abwasserreinigung (ARA)» (Funktion 7206) wie bisher über den Kostenverteiler den ARApus-Gemeinden zugeordnet.

Die Bilanz der ARA Region Interlaken inkl. ARApus-Gemeinden wird erweitert um

- die Sachanlagen des ARA-Verbandes mit Einschluss der den ARApus-Gemeinden dienenden Anlagen (Verwaltungsvermögen),

- die mittel- und langfristigen Schulden sowie
- die Verpflichtungen für die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung (Bestand Werterhaltung der den ARAPlus-Gemeinden dienenden Anlagen; vgl. dazu weiter unten).

Durch diese Aufteilung von Aufwand und Ertrag in zwei verschiedene Spartenrechnungen (Funktionen 7206 bzw. 7202) wird eine verursachergerechte Zuordnung der Finanzflüsse gewährleistet und werden Quersubventionierungen verhindert: Die Aufwendungen in der Spartenrechnung «übrige Verbandsanlagen» werden vollständig gedeckt durch jährlich wiederkehrende Benützungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren), durch diverse Erlöse wie Rückerstattungen, Anschlussgebühren etc. und durch Entnahmen aus dem Werterhalt (zur Neutralisierung der Abschreibungen) bzw. durch das Eigenkapital der Spartenrechnung «übrige Verbandsanlagen» (Rechnungsausgleich).

Leistungen von Gemeinden (Werkhof) oder Privaten zu Gunsten der Abwasserentsorgung werden den beiden Spartenrechnungen verursachergerecht zugeordnet, ebenso Leistungen des Verbandspersonals nach Art. 6. Diese werden für den ARA-Betrieb erbracht (Gemeinkosten) oder für die ARAPlus-Gemeinden (Einzelkosten). Sie werden schon heute mittels Stundenrapporten den Kostenträgern zugeordnet bzw. verrechnet.

Für die ARAPlus-Gemeinden entfällt die Funktion 7202 (Abwasserentsorgung) vollständig, d.h. dort fallen in Zukunft weder Aufwendungen noch Erträge für die Abwasserentsorgung an.

Für die ARA-Gemeinden ändert sich gegenüber heute nichts mit Ausnahme der Finanzierung der Verbandsanlagen (inkl. Vorfinanzierung mit Einlagen in den Werterhalt; vgl. dazu die Bemerkungen zu den Art. 69-71).

Während sich die ARA-Gemeinden neu um die Beteiligung an der Sanierung regional bedeutender Anlagen (inkl. Durchleitungsrechte) nach Art. 9 kümmern müssen, entfällt diese Aufgabe für die ARAPlus-Gemeinden, da diese sämtliche Anlagen an den Verband abtreten.

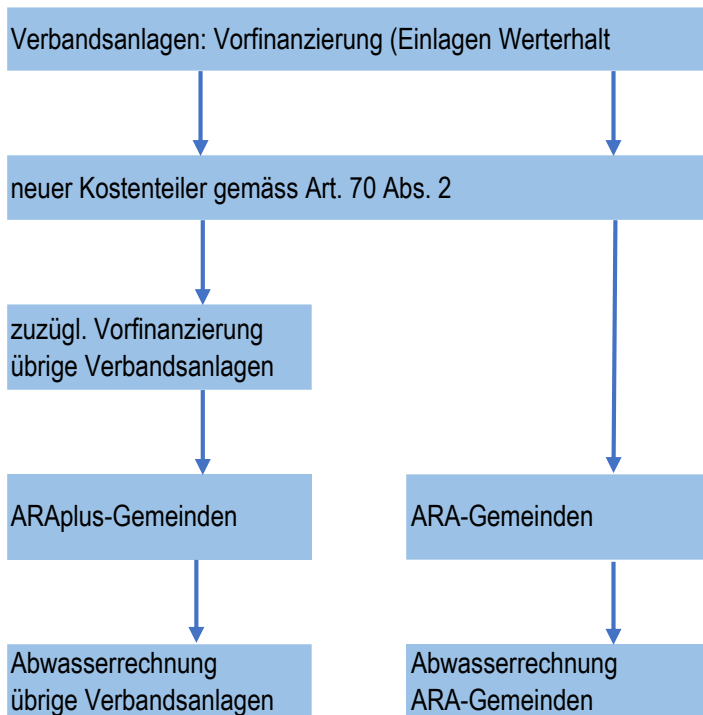
Art. 69-71 Finanzierung der Verbandsaufgaben

Bisher werden sämtliche Kosten der ARA Region Interlaken durch die Verbandsgemeinden finanziert, auch die Investitionskosten (Sanierung und Erweiterung von Verbandsanlagen): Die Betriebskosten werden nach einem dreijährigen Mittelwert der Trockenwettermessung auf alle Verbandsgemeinden aufgeteilt und die Investitionskosten (Projektkosten) nach einem dreijährigen Mittelwert der Zuflussmenge (korrigiert mit einem Progressionsfaktor von 1.04 bis 1.80). Die Verbandsgemeinden leisten gemäss diesem Kostenteiler Beiträge an die Investitionen des Verbandes über ihre Investitionsrechnung, aktivieren diese in ihrer Bilanz und schreiben sie zu Lasten ihrer Erfolgsrechnung (Abwasserrechnung) ab. Die Verbandsgemeinden tätigen auch die Einlagen in den Werterhalt auf den Verbandsanlagen selbständig.

Mit dem Systemwechsel erfolgt die Finanzierung der Verbandsanlagen für die ARAPlus-Gemeinden über die Spartenrechnung «übrige Verbandsanlagen» (Funktion 7202) beim Verband. Der Verband finanziert also den Anteil der ARAPlus-Gemeinde für die Investitionen in den diesen Gemeinden dienende Anlagen und besorgt auch die Vorfinanzierung der beiden Anlagenkategorien in seiner Rechnung – immer konsequent getrennt nach ARA und übrige Verbandsanlagen. Aus Gründen der Einfachheit und Zweckmässigkeit empfiehlt sich auch ein Systemwechsel bei den Investitionen in die ARA für die ARA-Gemeinden. Diese erfolgt neu

ebenso wie die Vorfinanzierung (Werterhalt) über den Verband und wird den ARA-Gemeinden zusammen mit den Betriebskosten jährlich verrechnet. Das vereinfacht die Aufgabenteilung hinsichtlich Finanzierung und dient der Übersichtlichkeit beim Werterhalt (von Verbandsanlagen).

Dieses neue System der Finanzierung lässt sich grafisch wie folgt darstellen:



Neu werden somit zwingend die den ARApplus-Gemeinden dienenden Anlagen zu Lasten der Spartenrechnung «übrige Verbandsanlagen» finanziert (inkl. Vorfinanzierung bzw. Werterhalt auf den Anlagen). Die ARA wird zu Lasten der Spartenrechnung «ARA» finanziert, wobei dort der Anteil der ARApplus-Gemeinden wiederum der Spartenrechnung «übrige Verbandsanlagen» belastet wird, während bei den ARA-Gemeinden die Finanzierung der Investitionskosten (von Verbandsanlagen) und deren Vorfinanzierung (Einlagen Werterhalt) über einen separaten Betriebskostenanteil abgerechnet wird.

Dementsprechend werden die Kosten des Verbands für Betrieb und Unterhalt der ARA («Gemeinkosten») wie schon heute nach einem Kostenverteiler, basierend auf dem Mittel der Trockenwettermessung der drei letzten Jahre, auf die ARApplus-Gemeinden und die ARA-Gemeinden aufgeteilt. Der Anteil dieser Gemeinkosten der ARApplus-Gemeinden wird in der Spartenrechnung «übrige Verbandsanlagen» intern weiterverrechnet, während die ARA-Gemeinden diesen wie bisher in Rechnung gestellt erhalten.

Neu werden die Kosten für die Vorfinanzierung (Einlagen in den Werterhalt) nach einem neuen Kostenteiler gemäss Art. 70 Abs. 2 des Organisationsreglements vom Verband an die Gemeinden weiterverrechnet. Auch hier erfolgt eine interne Verrechnung des Anteils der ARApplus-Gemeinden an die Spartenrechnung «übrige Verbandsanlagen» und den ARA-Gemeinden wird ihr Anteil zusammen mit dem Betriebsbeitrag in Rechnung gestellt.

Reicht die Selbstfinanzierung des Verbands (Abschreibungen und Veränderung des Werterhalts) für die Investitionen nicht aus, so verschuldet sich der Verband, und die entstehenden Zinskosten gehen in die Betriebsabrechnung ein.

Dasselbe gilt für die den ARAPlus-Gemeinden dienenden Anlagen: Bei einer Fremdmittelbeschaffung werden die entsprechenden Zinskosten der Spartenrechnung «übrige Verbandsanlagen» belastet.

Über eine strikt getrennte Bilanzierung von Investitionskosten und Werterhalt nach ARA und übrigen Verbandsanlagen ist jederzeit eine sachgerechte Zuordnung der Folgekosten von Investitionen auf die beiden Spartenrechnungen gewährleistet.

Der Kostenteiler für die Vorfinanzierung der Verbandsanlagen gründet gemäss Art. 70 Abs. 2 einerseits wie bisher auf den Zuflussmengen bei Trockenwetter (Mittel der drei letzten Jahre) und andererseits auf dem Wasserbezug der angeschlossenen Bezügerinnen und Bezüger.

Die Abstufung der Verbandsaufgaben und der Mitgliedschaft (ARAPlus- oder ARA-Gemeinden) führt zu einer Kombination der Finanzierung durch Beiträge der ARA-Gemeinden einerseits und durch Gebühren des Verbands andererseits.

Eine weitere materielle Änderung enthält Art. 61 über den Finanz- und Investitionsplan. Dieser wird neu durch den Vorstand beschlossen und der Delegiertenversammlung nur noch zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Finanzplanung ist, auch nach den gemeinderechtlichen Vorgaben, grundsätzlich Sache der Exekutive. Dementsprechend ist die bisherige Regelung gestrichen, wonach die Delegiertenversammlung neue Investitionen ab einem gewissen Umfang nur beschliessen darf, wenn sie im Investitionsplan vorgesehen sind. Sie würde dazu führen, dass der Vorstand die Entscheidungsfreiheit der übergeordneten DV beschränken kann; der Vorstand oder die DV werden im konkreten Fall im Rahmen ihrer Ausgabenzuständigkeiten zu entscheiden haben, ob eine Investition angezeigt ist oder nicht.

Art. 72, 73 und 77 Einkaufssumme, Übertragung von Anlagen

Gemeinden, die dem Verband beitreten, schulden dem Verband wie heute eine Einkaufssumme. Art. 72 Abs. 2 sieht vor, dass sich die Einkaufssumme am Zeitwert der Verbandsanlagen zum Zeitpunkt des Beitritts und am Anteil der beitretenden Gemeinde an diesem Wert nach Massgabe der Einwohnerwerte orientieren soll, verzichtet aber auf eine abschliessende Festlegung der Höhe der Einkaufssumme oder der Kriterien für deren Bemessung. Die Einkaufssumme wird im konkreten Fall durch den Vorstand ausgehandelt, welcher der Delegiertenversammlung einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet. Der Vorstand verfügt dabei über ein verhältnismässig grosses Ermessen, damit er begründete wirtschaftliche Interessen des Verbands oder der beitragswilligen Gemeinde und gegebenenfalls andere besondere Umstände angemessen berücksichtigen kann. Grundsätzlich zu berücksichtigen sind neben den Grundlagen nach Abs. 2 das Ausmass der Beanspruchung von Verbandsanlagen durch die neu beitretende Gemeinde sowie ein allfälliger Investitionsbedarf, den der Beitritt auslöst. Die Einkaufssumme soll somit in erster Linie wirtschaftlich richtig bemessen werden, kann aber unter Umständen auch besonderen Situationen Rechnung tragen. Sie wird schliesslich durch die Delegiertenversammlung beschlossen (Art. 38 Abs. 3 Bst. a).

Grundsätzlich abschliessend geregelt ist im Gegensatz zur Einkaufssumme die Entschädigung, die der Verband neu beitretenden Gemeinden (die dem Verband nur als ARAPlus-

Gemeinden beitreten können und diesem somit alle Anlagen zu übertragen haben) und den bisherigen ARA-Gemeinden schuldet, die ihm ihre Aufgaben der Abwasserentsorgung vollständig übertragen. Insbesondere für den zweiten Fall ist eine klare und verbindliche Regelung im Interesse der Rechtssicherheit geboten, damit sowohl die ARAPlus-Gemeinden als auch die ARA-Gemeinden wissen, zu welchen Konditionen ein späterer Wechsel einer ARA-Gemeinde zu einer ARAPlus-Gemeinde erfolgen kann. Die Entschädigung für die eingebrachten Anlagen entspricht in der Regel einem Anteil des Zeitwerts auf der Basis der Wiederbeschaffungswerte Ende 2016 (Abs. 2 und 3). Der Nettoaufwand für neue Investitionen nach diesem Zeitpunkt, die nicht mehr als acht Jahre zurückliegen, soll zusätzlich abgegolten werden (Abs. 4). Mit diesem System wird sichergestellt, dass Gemeinden unabhängig vom Zeitpunkt des Wechsels zu einer ARAPlus-Gemeinde wirtschaftlich gleich behandelt werden. Die Entschädigung für Gemeinden, die dem Verband ab dem Inkrafttreten des neuen Organisationsreglements als ARAPlus-Gemeinden angehören wollen, sowie für ARA-Gemeinden, die später ARAPlus-Gemeinden werden, beträgt 31 Prozent des Zeitwerts zuzüglich eine allfällige Entschädigung für neue Investitionen nach Abs. 4 (vgl. zu den Gründen für diese Regelung hinten Ziff. 7.2). Für beitretende Gemeinden beträgt die Entschädigung 25 Prozent des Zeitwerts; diese Entschädigung und die ausgehandelte Einkaufssumme werden verrechnet.

4.3 Ergebnis der Vorprüfung

Das Organisationsreglement unterliegt der Genehmigung und damit auch der Vorprüfung durch die zuständige kantonale Stelle. Der Vernehmlassungsentwurf ist dem Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) zur Vorprüfung unterbreitet worden; das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat dazu einen Mitbericht verfasst. Die Ergebnisse der Vorprüfung sind in den beiliegenden Vorprüfungsbericht des AWA vom 20. September 2019 (Beilage 5) eingeflossen. Zu einzelnen Bemerkungen ist das Folgende anzumerken.

Das AWA regte an, in Art. 3 (der ursprünglich nur einen Beitritt neuer Gemeinden als ARAPlus-Gemeinde zulies) auch die Möglichkeit eines Beitritts als ARA-Gemeinde vorzusehen, solange noch ARA-Gemeinden dem Verband angehören. Damit soll z.B. der Gemeinde Oberried die Möglichkeit eingeräumt werden, dem Verband als ARA-Gemeinde beizutreten. Einen entsprechenden Wunsch hat auch die Einwohnergemeinde Leissigen geäußert. Dieser Anregung ist Rechnung getragen worden. Art. 3 OgR ist in dem Sinn angepasst worden, dass die Delegiertenversammlung eine Gemeinde auf deren Wunsch als ARA-Gemeinde aufnehmen kann, sofern dem Verband zu diesem Zeitpunkt noch andere ARA-Gemeinden angehören.

Die im Vorprüfungsbericht geäußerten Bedenken des AWA betreffend Art. 9 Abs. 2 Bst. b sowie Abs. 3 und Abs. 4 (Entschädigung für Durchleitungsrechte) konnten besprochen und bereinigt werden. Demgegenüber hielt das AWA an seinem Vorbehalt zum Kostenteiler für die Investitionen in die Abwasserreinigungsanlagen gemäss Art. 70 Abs. 2 und dem ursprünglich vorgeschlagenen Anhang V fest. Das AWA erachtet die ursprüngliche Fassung von Art. 70 Abs. 2 als nicht genehmigungsfähig. Es stellt sich auf den Standpunkt, dass die «Aussengemeinden» mit der vorgesehenen Entschädigung für Durchleitungsrechte und der gleichzeitigen Berücksichtigung der mitbenützten Anlagen beim Kostenteiler in unzulässiger Weise benachteiligt würden. Zudem weise das Kriterium «mitbenützte Anlagen» keinen Zusammenhang mit der eigentlichen Abwasserreinigung auf, womit es auch aus diesem Grund unzulässig sei. Diesem Vorbehalt ist Rechnung getragen worden. Art. 70 Abs. 2 sieht neu einen Kostenteiler

gemäss den Empfehlungen des Verbandes der Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachstellen vor, der sowohl auf die eingeleitete Abwassermenge bei Trockenwetter» (wie bisher) als auch auf den Wasserverbrauch der angeschlossenen Bezügerinnen und Bezüger abstellt. Dabei wird der Wert aus der eingeleiteten Abwassermenge bei Trockenwetter mit dreissig Prozent, der Wert aus dem Wasserverbrauch der angeschlossenen Bezügerinnen und Bezüger mit siebenzig Prozent gewichtet.

Zur Empfehlung des AWA, in Art. 72 auf eine Einkaufssumme zu verzichten, ist zu bemerken, dass es bisher immer gelungen ist, eine im Interesse des Gewässerschutzes liegende und sowohl für die beitretende Gemeinde als auch für den Verband finanziell tragbare Lösung auszuhandeln. Die vorgesehenen Kriterien bilden lediglich die Grundlage für die Verhandlungen und vereinfachen grundsätzlich eine Lösungsfindung. Weil erst vor kurzem auch eine Lösung mit Därligen und Leissigen auf dieser Basis gefunden worden ist, wird daran festgehalten.

5. Umsetzung

Die Umsetzung des neuen Modells erfordert in erster Linie das vorgeschlagene neue Organisationsreglement. Damit werden die rechtlichen Grundlagen für die Neuorganisation verbindlich festgelegt. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach dem geltenden Organisationsreglement vom 22. Juni 2006. Nach Art. 15 Abs. 1 Bst. a und b OgR beschliessen die Verbandsgemeinden Zweckänderungen und wesentliche Änderungen der Berechnungsgrundlage für die Kostenverteilung. Das neue Organisationsreglement ist somit durch die Verbandsgemeinden zu beschliessen. Es ist nur angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen (Art. 15 Abs. 2 OgR). Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt den Verbandsgemeinden Antrag (Art. 16 Abs. 1 OgR).

Kommt die neue Organisation zustande, werden die Gemeinden zu entscheiden haben, ob sie dem Verband inskünftig als ARAPlus-Gemeinde oder als ARA-Gemeinde angehören wollen. Im ersten Fall werden die Gemeinden dem Verband ihre Abwasseranlagen zu Eigentum zu übertragen und damit den entsprechenden Vertrag abzuschliessen haben. Über die Verbandszugehörigkeit als ARAPlus-Gemeinde und den entsprechenden Vertrag wird sinnvollerweise zusammen mit dem Organisationsreglement als «Gesamtpaket» beschlossen, weil die einzelnen Beschlüsse einen engen sachlichen Zusammenhang aufweisen. Ein entsprechender «Gesamtbeschluss» ist damit unter dem Gesichtswinkel der Einheit der Materie zumindest nahegelegt. Der Beschluss über die Verbandszugehörigkeit als ARAPlus-Gemeinde und den Vertrag kann indes nur in Kraft treten, wenn das Organisationsreglement angenommen wird; er wird deshalb unter dem entsprechenden Vorbehalt zu fassen sein. Vorschläge für entsprechende Beschlüsse der Verbandsgemeinden finden sich in Beilage 3. Abgesehen von der Genehmigung des neuen Organisationsreglements sind die Gemeinden allerdings grundsätzlich frei, wie und wann sie weitere Beschlüsse fällen. Der Verband kann sie rechtlich nicht zu einem Beschluss zu einem bestimmten Zeitpunkt verpflichten. Fasst eine Gemeinde noch keinen Beschluss über die Zugehörigkeit als ARAPlus-Gemeinde oder ARA-Gemeinde, gehört sie dem Verband (vorläufig) als ARA-Gemeinde an.

Die gemeindeinterne Zuständigkeit für die erwähnten Beschlüssen richtet sich nach dem Recht der jeweiligen Verbandsgemeinde. Zumindest für die Zustimmung zum neuen Organisationsreglement dürften in der Regel die Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung) zu-

ständig sein. Aus deren Sicht wäre grundsätzlich sicher erwünscht, dass bereits bekannt ist, welche Art die Mitgliedschaft andere Verbandsgemeinden wählen, weil dieser Entscheid Auswirkungen auf das «Gesamtgefüge» im Verband und auf die genaue Höhe der Abwassergebühren des Verbands haben kann. Dieses Problem lässt sich aber naturgemäss nicht lösen, weil alle Gemeinden in dieser Hinsicht «im gleichen Boot» sitzen. Die Berechnungen zu den Gebühren basieren auf den Resultaten der bei den Verbandsgemeinden durchgeführten Vernehmlassung, wonach das hiermit umgesetzte Szenario 3 light bei den meisten Gemeinden auf Zustimmung stösst und sich offenbar viele Gemeinden vorstellen können, ihre Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung vollständig an den ARA-Verband zu übertragen. Verbindliche Beschlüsse sind zu diesem Punkt indes noch keine gefasst worden.

Kommt die Neuorganisation zustande und ist bekannt, welche Gemeinden dem Verband (vorläufig) als ARAPlus-Gemeinden angehören, werden anschliessend die vorgesehenen weiteren vertraglichen Regelungen zu treffen sein. Die Gemeinden, die (derzeit noch) ARA-Gemeinde bleiben wollen, werden unter Umständen mit andern ARA-Gemeinden oder mit dem Verband Verträge über die Ein- und Durchleitung von Abwasser nach den Vorgaben des Organisationsreglements abzuschliessen haben. Vertragliche Regelungen werden ebenfalls zu treffen sein, soweit sie den Verband mit dem Unterhalt ihrer Abwasseranlagen beauftragen wollen oder andere Leistungen des Verbands wünschen.

6. Gebühren in den ARAPlus-Gemeinden

In welcher Grössenordnung sich die Gebühren nach heutigem Kenntnisstand in etwa bewegen dürften, ist aus dem beiliegenden Grobentwurf für die Regelung der Gebühren im Abwasserreglement (Beilage 2) ersichtlich. Diese Angaben sind aber mit gewissen Unsicherheiten verbunden, unter anderem deshalb, weil nicht bekannt ist, welche Gemeinden dem Verband in Zukunft als ARAPlus-Gemeinde angehören möchten.

Unter der Annahme, dass die den ARAPlus-Gemeinden anzurechnenden Gesamtkosten je zur Hälfte durch Verbrauchs- und Grundgebühren finanziert werden, wäre von einer über alle Gemeinden berechneten wiederkehrenden Verbrauchsgebühr von CHF 1.60/m³ auszugehen. Im Falle der Annahme des neuen Organisationsreglements und je nachdem, wieviele Gemeinden als ARAPlus-Gemeinden teilnehmen werden, kann bei den ARAPlus-Gemeinde von einer nach derselben Methode berechneten Verbrauchsgebühr von CHF 1.25 bis 1.15 ausgegangen werden. Aus diesem Grund sieht der Grobentwurf für ein Gebührenreglement einen Gebührenrahmen für die wiederkehrenden Verbrauchsgebühren von CHF 1.10 bis 1.50/m³ vor.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

7.1 Allgemeines

Für die Verbandsgemeinden, die den Status einer ARA-Gemeinde wählen, ändert sich mit der Neuorganisation des Verbands wenig. Neu wird die Spezialfinanzierung für den Werterhalt der ARA durch den Verband geführt. Soweit die Gemeinden dafür besondere Spezialfinanzierungen gebildet haben, entfallen diese. Konsequenterweise finanziert der Verband auch die Projektkosten (Investitionen von Verbandsanlagen) selbst und verrechnet allfällige Folgekosten (Zinsen) den Gemeinden.

Die Verbandsgemeinden, die dem Verband als ARAPlus-Gemeinde angehören wollen, übertragen dem Verband die Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung und die dafür benötigten Anlagen vollständig. Sie «verabschieden» sich somit vollständig von dieser Aufgabe. Die gemeindeeigenen Rechtsgrundlagen für diese Aufgabe (Abwasserreglement, evtl. Gebührenreglement, Gebührentarif) werden ersatzlos aufzuheben sein. Die Gebührenpflichtigen in diesen Gemeinden beteiligen sich in Zukunft solidarisch an der Finanzierung der Abwasserentsorgung in allen ARAPlus-Gemeinden. Zudem werden die Gemeinden, die aufgrund der Übertragung ihrer Anlagen an den Verband einen Buchgewinn erzielen (dazu sogleich Ziffer 7.2), für die zweckgebundene Verwendung dieses Gewinns ein Reglement über eine entsprechende Spezialfinanzierung erlassen müssen.

Die Gemeinden Gündlischwand und Lütschental haben im Jahr 1993 einen Gemeindeverband gegründet mit dem Zweck, ein gemeinsames Pumpwerk mit Druckleitung zum Anschluss an die ARA Region Interlaken und eine gemeinsame Verbindungsleitung Aebnit – Linde Gündlischwand zu bauen und zu betreiben. Wählt die Gemeinde Gündlischwand oder die Gemeinde Lütschental den Status einer ARAPlus-Gemeinde, muss der Gemeindeverband aufgelöst werden. Die Ausführung zur Übertragung von gemeindeeigenen Anlagen gelten für den Verband sinngemäss.

7.2 Finanzen

Die ARAPlus-Gemeinden führen keine Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung mehr, die Eigentümer angeschlossener Liegenschaften schulden die Gebühren nun direkt dem Verband. Dieser ist für die ARAPlus-Gemeinden im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung zuständig für alle Belange der Abwasserentsorgung: Betrieb und Unterhalt sowie Sanierung und Erweiterung der Gemeindeabwasseranlagen, Anschluss von Liegenschaften etc. Im gesamten Perimeter der ARAPlus-Gemeinden gibt es einen einheitlichen Gebührentarif gestützt auf ein Reglement, welches die Delegiertenversammlung des ARA-Verbandes erlässt.

Bei der Übertragung der Anlagen an den Verband erhalten die ARAPlus-Gemeinden 31 Prozent des aktuellen Zeitwertes zuzüglich eine allfällige Entschädigung für Investitionen in den letzten Jahren in Form eines zinslosen Darlehens vergütet, das in einem Zeitraum von 30 Jahren amortisiert werden soll. Damit werden die zu übertragenden Abwasseranlagen abgeschrieben. Ist der Buchwert dieser Anlagen tiefer als die Vergütung durch den Verband, entsteht der ARAPlus-Gemeinde ein Buchgewinn. Dieser kann nach einer Karenzfrist (Wartezeit) von 5 Jahren gemäss kantonaler Gesetzgebung linear innerhalb von 16 Jahren zweckgebunden, also etwa zur Verbilligung der Abwassergrundgebühr, verwendet werden. Auch für diesen Zweck zu verwenden sind allfällig noch verbleibende Guthaben aus dem Werterhalt und dem Rechnungsausgleich der Abwasserentsorgung der Gemeinde. Die Gemeinden, die solche Buchgewinne erzielen oder noch über Guthaben aus dem Werterhalt oder Rechnungsausgleich verfügen, werden dafür ein Spezialfinanzierungsreglement beschliessen müssen.

Der Verband führt neu eine Zweipartienrechnung, d.h. wie bisher eine Rechnung «ARA» für den Betrieb und Unterhalt/Ersatz der ARA und neu eine Rechnung «übrige Verbandsanlagen» für den Betrieb sowie Unterhalt/Ersatz der übrigen Verbandsanlagen im Gebiet der ARAPlus-Gemeinden. Dieser Rechnung werden anteilmässig die jährlichen Kosten der ARAPlus-Gemeinden für die Verbandstätigkeit belastet. Die Gebührentarife im Perimeter der ARAPlus-

Gemeinden sind so festzulegen, dass diese mittelfristig die Kosten dieser Spartenrechnung vollständig decken.

Die ARA-Gemeinden bleiben im bisherigen Rahmen für die Abwasserentsorgung in ihrem Gebiet zuständig und leisten einen jährlichen Betriebsbeitrag an den Verband, dessen Anteil unverändert auf dem 3-jährigen Mittel der vergangenen Trockenwettermessung beruht. Einzig die Investitionskostenbeiträge an den Verband und die Vorfinanzierung der Verbandsanlagen (Einlagen Werterhalt auf Verbandsanlagen) entfallen. Die Einlagen in den Werterhalt werden neu direkt vom Verband vorgenommen und den Gemeinden anteilmässig als Zusatz zum jährlichen Betriebsbeitrag belastet.

Für diesen Anteil an der Vorfinanzierung wird ein neuer Kostenteiler verwendet, der sich abstützt auf den Zufluss sowie auf den Wasserverbrauch der angeschlossenen Bezügerinn und Bezüger.

Zudem müssen sich die ARA-Gemeinden mit unterliegenden Gemeinden einigen auf die Finanzierung von Unterhalt (Instandhaltung) und Sanierung (Instandsetzung) von mitbenützten Gemeindeanlagen.

7.3 Organisation

Wie bereits erwähnt, ändert sich organisatorisch für die ARA-Gemeinden nichts. Die ARApplus-Gemeinden hingegen werden von sämtlichen Aufgaben im Abwasserbereich befreit. So werden beispielsweise die Behandlung von Anschlussgesuchen an die Kanalisation, der Unterhalt der Abwasserpumpwerke und -leitungen und die Verrechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren zentral durch den Verband ausgeführt. Für die ARApplus-Gemeinden heisst dies, dass die frei werdenden personellen Ressourcen für anderweitige Gemeindeaufgaben eingesetzt werden können. Demgegenüber bedeutet das für den Verband, dass er seine Organisation gegenüber heute ausbauen und sich zusätzliche personelle Ressourcen beschaffen muss.

Der Vergleich des bisherigen Aufwandes der Gemeinden im Abwasserbereich sowie des ARA-Verbands mit der angestrebten Neuorganisation zeigt, dass je nach Ausgestaltung zwischen ARApplus- und ARA-Gemeinden durch Synergieeffekte zwischen 0.5 bis 0.9 Stellen eingespart werden können. Allfällige Einsparungen im Personalbereich sollten jedoch nicht die Hauptmotivation für eine Übertragung aller Abwasseraufgaben an den Verband sein. Es stellt sich viel mehr die Frage, ob die Verbandsgemeinden heute und auch in Zukunft die Abwasserentsorgung in Eigenregie überhaupt noch ausführen können. Denn diese bedingt zunehmend mehr Know-how, das aufgrund der teilweise tiefen Pensen in den Gemeinden kaum sinnvoll aufzubauen oder zu erhalten ist. Mit der Übertragung aller Aufgaben im Abwasserbereich an den Verband kann die Abwasserentsorgung im Sinne der Kontinuität professionalisiert werden.

Die Umfrage bei den Gemeinden zeigte, dass diese insgesamt wenig Interesse bekunden, Personal, das heute im Abwasserbereich tätig ist, an den Verband abzugeben. Ebenfalls zeigte sich nur ein beschränktes Interesse, mittels Leistungsvereinbarungen auch künftig Arbeiten für den Verband auszuführen. Hier gilt es, im Rahmen der Festlegung der Detailorganisation mit den interessierten Gemeinden mögliche und für beide Parteien sinnvolle Aufgabengebiete zu definieren, bei denen die Gemeinden gegen Entschädigung nach wie vor Leistungen für

den Verband erbringen. Die Leistungsvereinbarungen sollen sich aber auf Spezialgebiete beschränken und im Einzelfall mindestens ein Pensum von 30 bis 50 Prozent umfassen.

8. Ergebnis der Vernehmlassung

Zwischen Mitte März und Ende Juni 2019 führte der Gemeindeverband bei den Gemeinden eine Vernehmlassung zum neuen Organisationsreglement durch. Er lud in diesem Zusammenhang zu einer speziell auf die Bedürfnisse der für die Gemeindefinanzen verantwortlichen Personen zugeschnittenen Informationsveranstaltung sowie zu einer allgemeinen Orientierungsveranstaltung zu allen Themen (Recht, Organisation und Finanzen) ein und bot den Gemeinden wiederum Sprechstunden zur Besprechung gemeindespezifischer Anliegen mit den Verantwortlichen des ARA Verbands und den beauftragten Experten an. Die Veranstaltungen wurden gut besucht, verschiedene Gemeinden haben zudem von der Möglichkeit eines Gemeindeggesprächs Gebrauch gemacht. Der Entwurf für das neue Organisationsreglement ist insgesamt gut aufgenommen worden. Verschiedenen Anliegen zu einzelnen Punkten ist Rechnung getragen worden.

Alle Verbandsgemeinden haben die Absicht bekundet, den Stimmberechtigten die Annahme des neuen Orgsnisationsreglements zu beantragen. Fünf Gemeinden beabsichtigen, ARA-Gemeinden zu bleiben; eine dieser Gemeinden könnte sich den Wechsel zu einer ARAPlus-Gemeinde vorstellen, wenn bestimmte Voraussetzungen, z.B. betreffend das Gebührenreglement, erfüllt sind. Zehn Gemeinden haben die Absicht bekundet, ihrem zuständigen Organ zu beantragen, ARAPlus-Gemeinde zu werden.

9. Antrag des Vorstands an die Delegiertenversammlung

Der Vorstand beantragt der Delegiertenversammlung, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

1. Die Delegiertenversammlung genehmigt und verabschiedet das neue Organisationsreglement gemäss Entwurf des Vorstands zuhanden der Verbandsgemeinden.

2. Die Delegiertenversammlung beantragt den Verbandsgemeinden, den folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeinde XY stimmt dem neuen Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Abwasser Region Interlaken vom ... (*Datum DV*) zu.

3. Die Delegiertenversammlung ersucht die Verbandsgemeinden, zusammen mit dem Beschluss über das Organisationsreglement über die Zugehörigkeit zum Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken als ARAPlus-Gemeinde oder als ARA-Gemeinde zu beschliessen. Sie empfiehlt den Gemeinden, den zuständigen Organen entsprechend den Vorschlägen in Beilage 3 Antrag zu stellen.

4. Die Delegiertenversammlung nimmt Kenntnis von den Vorlagen für

a) die Musterverträge (Varianten Kauf, Dienstbarkeit und Einräumung eines selbständiges und dauerndes Baurecht) betreffend die Übertragung von Abwasseranlagen durch die ARAPlus-Gemeinden (Art. 5, 73 und 77 Organisationsreglement)

- b) die Verträge betreffend die Durchleitung von Abwasser (Art. 9 Organisationsreglement und Beilage IV zum Organisationsreglement).
5. Die Delegiertenversammlung beauftragt den Vorstand nach einer Zustimmung aller Verbandsgemeinden zum neuen Organisationsreglement mit dem Vollzug, insbesondere mit dem Abschluss der Verträge gemäss Ziffer 4.

Beilagen

1. Entwurf neues Organisationsreglement Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken
2. Grobentwurf gebührenrechtliche Bestimmungen
3. Vorschläge für Gemeindebeschlüsse
4. Auswertung vom 31. Oktober 2019 der Vernehmlassung
5. Vorprüfungsbericht vom 20. September 2019
6. Entwürfe / Muster Verträge betreffend Übertragung der Abwasseranlagen in drei Varianten (Kauf, Dienstbarkeit und Einräumung eines selbständiges und dauerndes Baurecht)
7. Entwurf / Muster Vertrag betreffend Ein- und Durchleitungsrechte